

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 32.

Bei dem Antritte der Lehre, sowie nach Ablauf derselben, hat der Lehrling eine Einschreibgebühr zur Genossenschafts-Kassa zu erlegen.

Dieselbe beträgt bei Beginn der Lehre 3 fl., bei deren Beendigung 5 fl. ö. W.

Ist der Lehrling oder seine Vertreter zum Erlage dieser Gebühr unfähig, so ist der Lehrherr hiezu verpflichtet.

Armuthszeugnisse, behufs der Befreiung von der Bezahlung dieser Gebühren, sind unzulässig.

§. 33.

Aufnahme eines entwichenen Lehrlings.

Ein Mitglied, welches wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit letzteren dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung aus der Lehre erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 a. b. G. zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die frühere Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch diesen, oder nach Umständen durch die Behörde.

§. 34.

Lehrvollstreckung.

Die Lehrzeit muß in der Regel bei einem und demselben Meister vollstreckt werden, sonst geht die theilweise verbrachte Zeit verloren, ausgenommen, wenn von Seite des Genossenschafts-Schiedsgerichtes die Bestätigung beigebracht wird, daß dem Lehrlinge an der Lehrunterbrechung kein Verschulden zur Last fällt.

§. 35.

Vertretung der Genossenschaft.

Die Genossenschaft wird vertreten, und deren Geschäfte werden besorgt: